

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Großen Kreisstadt Dachau

vom 05.07.2006

Bekanntmachung: 08./09.07.2006 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erläßt auf Grund von Art. 2 Abs. 3 Nummer 5 des Feiertagsgesetzes (FTG) folgende Verordnung:

§ 1

In der Großen Kreisstadt Dachau wird der Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen –ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1.Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag- ab 12 Uhr zugelassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.